

2016/063

öffentlich



Dezernat B
Ordnungsamt
Jürgen Beck

Bezugsvorlagen: DS 2010 V54

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.01.2017	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	31.01.2017	Ö

Befreiung von Elektrofahrzeugen von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen: Neufassung der Parkgebührensatzung

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Leonberg über die Festsetzung der Parkgebühren wird im Wortlaut der Anlage 1 neu gefasst.

Rechtsgrundlage/n

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 GBl. S. 1, der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1153), des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 28.11.2016 (BGBl. Teil I, S. 2722) und der Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung über Parkgebühren vom 8. Juni 2004 (Gbl. S. 281).

Zusammenfassung des Sachverhalts

Zur Förderung der Elektromobilität werden Elektrofahrzeuge von der Parkgebührenpflicht befreit. Die Parkgebührensatzung wird entsprechend angepasst und auch sonst aktualisiert.

Ziele der Maßnahme

Förderung der Elektromobilität im Stadtgebiet Leonberg.

Sachverhalt/Sachstand

Durch das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) wird es den Kommunen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 EmoG ermöglicht, Elektrofahrzeuge (E-Fahrzeuge) von der Gebührenpflicht für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen zu befreien.

Neben dem öffentlichen Nahverkehr sind E-Fahrzeuge in besonderer Weise geeignet, umweltfreundliches Verhalten zu fördern und Lärmemissionen zu senken. Daher wird vorgeschlagen, die E-Fahrzeuge von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen zu befreien. Die Gebührenbefreiung erfolgt konkret für vollelektrische Fahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge, die mit einem Kennzeichen für E-Fahrzeuge ausgestattet sind.

Die - gerade auf Kurzzeitparkplätzen (z. B. in der Altstadt) - notwendige und sinnvolle Höchstparkdauer gilt auch für E-Fahrzeuge und wird von diesen durch Auslegung einer Parkscheibe nachgewiesen.

Weiter ist in der Neufassung der Satzung berücksichtigt, dass sich in der Bahnhofstraße 3 keine öffentlichen Stellplätze mehr befinden. Der Eltinger Fußweg wird künftig somit wie die anderen öffentlichen Parkbereiche (außer Hallenbad und Festplatz) behandelt. Insbesondere die Beschränkung der Höchstparkdauer ebenfalls auf 1 Stunde trägt der veränderten örtlichen Situation und dem erheblichen Parkdruck in unmittelbarer Altstadtnähe Rechnung. Die Parkzeit der - gegenüber liegenden - Parkmöglichkeiten rund um das Seedamm-Center ist ebenfalls auf eine Stunde Höchstparkdauer (mit Parkscheibe) begrenzt.

Weiteres Vorgehen

Nach Veröffentlichung und In-Kraft-Treten der Satzung wird das Ordnungsamt die Anbringung entsprechender Beschilderungen im Stadtgebiet anordnen.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

E-Fahrzeuge unterliegen auch künftig der regulären Parkgebührenpflicht.

Finanzierungsübersicht

Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme sind nicht bezifferbar, dürften sich - aufgrund der derzeit äußerst geringen Zahl an E-Fahrzeugen - jedoch als äußerst gering darstellen.

Dr. Ulrich Vonderheid
1. Bürgermeister

Bernhard Schuler
Oberbürgermeister

Anlage/n

1. Satzung (Neufassung)
2. Gegenüberstellung / Synopse der Satzungen in alter und neuer Fassung

Satzung der Stadt Leonberg über die Festsetzung der Parkgebühren
vom 31. Januar 2017

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Leonberg, an denen die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist.

§ 2

Parkgebühren

1. Für das Parken an Parkscheinautomaten im öffentlichen Parkbereich werden Parkgebühren erhoben.
2. Gebührenschnldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich abstellt. Die Gebührenschnld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich.
3. Die Parkgebühr in den Parkgebührenzonen ist zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer zu entrichten.

§ 3

Umfang, Dauer und Höhe der Gebührenpflicht

Parkgebührenzonen, Höchstparkdauer (HPD), Dauer der Gebührenpflicht und Gebührenhöhe werden wie folgt geregelt:

Zone	Standort	Gebührenpflicht		HPD	Parkzeit	Gebühr (Euro)
		Mo-Fr (Uhr)	Sa. (Uhr)			
1	Bei der Stadtkirche	8 - 20	8 - 16	1 Std.	bis 30 Min.	Kostenlos (Brötchentaste)
	Klosterstraße					
	Marktplatz					
	Oberamteistraße					
	Schlossstraße					
	Zwerchstraße					
	Eltinger Fußweg					
	Neuköllner Straße					
	Steinturnhalle					
	Römerstraße (Stadthalle)					
1	Römerstraße (Schuhaus Bayer)	8 - 18	---	3 Std.	je 30 Min.	0,20 €
	Hallenbadparkplatz					
3	Festplatz Steinstraße	8 - 18	---	---	bis 60 Min.	1,00€
					ab 61. Min. (Höchstgebühr)	2,50€ (Tagessatz)

§ 4

Elektrofahrzeuge

1. Vollelektrische Fahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEF-Fahrzeug und PHEV-Fahrzeug) nach Maßgabe des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) sind von der Parkgebührenpflicht auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen gemäß §§ 2,3 befreit. Die Gebührenbefreiung erfolgt für alle Fahrzeuge, die mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge („E“ als ergänzender Buchstabe auf dem Nummernschild) versehen sind.
2. Die jeweilige Höchstparkdauer gemäß § 3 ist jedoch einzuhalten. Zur Kennzeichnung der Parkzeit ist eine Parkscheibe auszulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Leonberg über die Festsetzung der Parkgebühren vom 26. Oktober 2010 außer Kraft.

Satzung der Stadt Leonberg über die Festsetzung der Parkgebühren: Synopse

Alte Fassung a. F.	Neue Fassung n. F.	Änderungen
§ 1 Sachl. Geltungsbereich	§ 1 Sachl. Geltungsbereich	Keine Änderungen.
§ 2 Gebührenpflicht § 5 Gebührenschildner § 6 Entstehung der Gebühr § 7 Fälligkeit	§ 2 Parkgebühren	Die §§ 2, 5, 6, 7 a. F. werden in § 2 n. F. zusammengefasst. Keine inhaltlichen Änderungen.
§ 2 Gebührenpflicht § 3 Parkgebührenzone § 4 Gebührenhöhe	§ 3 Umfang, Dauer und Höhe der Gebührenpflicht	Die §§ 2, 3, 4 a. F werden in § 3 n. F. zusammengefasst. Inhaltliche Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Parkgebührenzone 1 (HPD 1h) wird um den Eltinger Fußweg erweitert. • Bisherige Parkgebührenzone 2 (HPD 2h) entfällt. • Parkgebührenzone 2 stellt nun Parkplatz Hallenbad dar (bisher Zone 4). • Parkplatz Festplatz Steinstraße bleibt Parkgebührenzone 3. Die Reihung der Parkgebührenzonen entspricht somit künftig der jeweiligen HPD.
---	§ 4 Elektrofahrzeuge	§ 4 wird neu eingefügt, um Elektrofahrzeuge von Gebührenpflicht zu befreien.
§ 8 In Kraft Treten	§ 5 In Kraft Treten	Inkrafttreten der n. F. zum 1. März 2017